

Satzung

Präambel

Strukturen, Inhalte und Verwertbarkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen sind zeitgemäß und zukunftsorientiert. Qualifikationsanforderungen sollen rechtzeitig erkannt, ohne zeitliche Verzögerung aufgegriffen und aktiv gestaltet werden. Die Entwicklung und Förderung professioneller beruflichen Handlungskompetenz fließt stärker in das Bildungskonzept ein, um somit den notwendigen Bildungsvorlauf und -bestand in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sichern.

In diesem Sinne versteht sich der BLGS e.V. als Ansprechpartner für alle fachlichen Belange in Fragen der Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen auf nationaler und internationaler Ebene und für pädagogische und betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen für Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland. Er handelt effizienzorientiert, ohne Bereicherungs- und Gewinnabsicht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe“ - im Folgenden „BLGS“ genannt - ist ein Verein, der die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen vertritt.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Seine Aufgaben sieht der BLGS in der Förderung des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den Institutionen, Behörden sowie einschlägigen Berufsverbänden und Berufsvertretungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens.

2. Dazu will er insbesondere:

- a. Erkenntnisse sammeln und erarbeiten, Erfahrungen austauschen sowie Initiativen entwickeln und unterstützen
- b. Vertretung der Lehrenden und Bildungseinrichtungen in Fragen der Bildungsstruktur, Tarifgestaltung, Arbeitsbedingungen, etc. sein
- c. Ansprechpartner bei der Erarbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien im Gesundheits- und Sozialwesen, besonders im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sein
- d. Qualitätsmanagement fördern
- e. an der Berufs- und Berufeentwicklung mitwirken
- f. sich an der Attraktivitätssteigerung der Fachberufe im Gesundheits- und Sozialwesen aktiv beteiligen
- g. in der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Bildungseinrichtungen im Sinne der Schulentwicklung für Schulen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sein
- h. die berufsständische Selbstverwaltung fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BLGS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Lehrer, Dozenten sowie Praxisanleiter und Mentoren im Gesundheits- und Sozialwesen, sowie in der Ausbildung zu einer solchen Qualifikation stehende Personen werden.
2. Bildungseinrichtungen in diesem Bereich nach Abs. 1 können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein an den Bundesvorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
4. Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung an natürliche Personen die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Erlöschen der juristischen Person gemäß Nr. 2, schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss. Als Grund für einen Ausschluss wird z.B. ein zwölfmonatiger Zahlungsrückstand des Beitrags festgelegt.
6. Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung rechtsfähigen Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Sozialberufe oder Pflegeberufe können eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

§ 5 Beitrag

1. Ordentliche Mitglieder, in Ausbildung stehende Personen, Bildungseinrichtungen und rechtsfähige Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften zahlen unterschiedliche Beiträge.
2. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung

- b. der Bundesvorstand
- c. die Landesverbände

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Über den Termin beschließt die vorhergehende Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Bundesvorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Umfragebeschluss von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Bundesvorstandes
 - b. Festlegung des Jahresbeitrages
 - c. Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bundesvorstands
 - d. Wahl des Bundesvorstands und der Kassenprüfer
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Bundesvorstand stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Nur über Anträge der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesordnung ist eine Beschlussfassung zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weiteres regelt.

§ 8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. fünf weiteren Bundesvorstandsmitgliedern

die den Verein gesetzlich vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Die Mitglieder des Bundesvorstandes zu § 8 Nr. 1 a und b werden von der Mitgliederversammlung einzeln bestellt. Zu § 4 Nr. 1 c ist eine gemeinsame Bestellung möglich. Die Bestellung kann für einen befristeten Zeitraum erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
3. Der Bundesvorstand kommt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Bundesvorstand ist dieser berechtigt, zur Sicherung der Arbeitskontinuität, ein Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Bundesvorstand zu berufen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Bundesvorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu den Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Finanzordnung.
7. Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist die Abwahl des gesamten Bundesvorstands oder einzelner Mitglieder des Bundesvorstands möglich.
8. Bis zur Neuwahl bleibt der abgewählte Bundesvorstand geschäftsführend im Amt.

§ 9 Landesverbände

1. Die Mitglieder jedes Bundeslandes bilden einen Landesverband (im Folgenden LV genannt) innerhalb des Vereins. Die Zugehörigkeit zu einem LV bestimmt sich nach dem Wohnort. Durch Erklärung an den Bundesvorstand kann sich jedes Mitglied bis auf Widerruf einem anderen LV seiner Wahl zugehörig erklären.

2. Alles Weitere regelt die Ordnung des jeweiligen Landesverbandes, die sich dieser gibt und die durch den Bundesvorstand bestätigt werden muss.
3. Der Bundesvorstand lädt alle Landesvorsitzenden regelmäßig, jedoch mindestens einmal je Kalenderjahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bundesvorstand ein.

§ 10 Haushaltsführung

1. Die Haushaltsführung wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer oder einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, die dem Bundesvorstand bzw. den Landesvorständen im bezogenen Geschäftsjahr nicht angehören. Diese prüfen mindestens einmal pro Jahr die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlüsse / Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in allen Vereinsorganen und -gremien mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Nichtanwesende persönliche Einzelmitglieder können ihre Stimme per Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach Zustellung kein Widerspruch an den Bundesvorstand erfolgt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Betrifft die Satzungsänderung den Zweck des Vereins oder sonstige Bestimmungen, die die steuerliche Gemeinnützigkeit berühren, so wird ein entsprechender Änderungsbeschluss erst wirksam, wenn die zuständige Finanzverwaltung dieser Änderung zugestimmt hat.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Einrichtung der Bildung im Gesundheits - und Sozialwesen. Vor

Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

6. Der Bundesvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Vereinsregister oder Finanzamt gefordert werden, durchzuführen. Hierzu ist die Zustimmung aller Bundesvorstandsmitglieder Voraussetzung.
7. Bei Satzungsänderungen nach Abs. 6 sind die Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen nach Eintragung durch das Vereinsgericht zu informieren

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2012 durch die Mitgliederversammlung in Berlin beschlossen. Damit verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Januar 2012

gez. Drude
Versammlungsleiter

gez. Vennekate
Protokollführer